

1. Geltungsbereich

(1) Die Vertragsbedingungen gelten für Verträge der Dr. Timmer GmbH (im nachstehenden „Auftragnehmer“ genannt) zu ihren Auftraggebern (im nachstehenden „Auftraggeber“ genannt). Sie ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestimmungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften bzw. Regelungen ergibt. Im Hinblick auf derartige Ansprüche gelten diese Vertragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers.

(2) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Vertragsgegenstand ist jede Art gutachterlicher Tätigkeit wie u.a. die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Bewertungen und Überprüfungen. Diese Tätigkeit kann auch im Rahmen schiedsgutgerichtlicher Tätigkeit ausgeübt werden. Das Thema des Gutachtens (u.a. Art, Umfang der Beauftragung) und Verwendungszweck sind bei Auftragserteilung schriftlich festzulegen.

3. Auftragsdurchführung

(1) Der Auftrag ist entsprechend den für den freien Sachverständigen gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

(2) Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom Auftraggeber gewünschtes Ergebnis, kann der Auftragnehmer nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.

(3) Der Auftragnehmer sowie dessen qualifizierte, zertifizierte und sachverständige Mitarbeiter erstatten die gutachterliche Tätigkeit persönlich und gewissenhaft. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist, kann sich der Auftragnehmer bei der Vorbereitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Mitarbeiter bedienen.

(4) Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den Auftraggeber bzw. durch den Auftragnehmer nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber.

(5) Im Übrigen ist der Auftragnehmer berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche seinem pflichtgemäßem Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anfertigen zu lassen und zu archivieren, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- oder kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist dazu die vorherige Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

(6) Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendige Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen.

(7) Nach Erfüllung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Auftragnehmer die ihm vom Auftraggeber zur Durchführung des Gutachtenufttrages überlassenen Unterlagen nach Aufforderung wieder zurückzugeben.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen (u.a. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr) und weitere Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen und weitere Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer geeignete Auskunftspersonen nennen.

(2) Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Erklärungen und Auskünfte in einer vom Auftragnehmer formulierten schriftlichen Erklärung bestätigen.

(3) Der Auftraggeber darf dem Auftragnehmer keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seiner Tätigkeit verfälschen können.

(4) Der Auftraggeber verschafft dem Auftragnehmer Zugang zu allen Räumen im Bewertungsobjekt. Die vollständige Besichtigung findet an einem mindestens drei Tage vorher vereinbarten Termin statt.

5. Schweigepflicht des Auftragnehmers, Datenschutz

(1) Der Sachverständige unterliegt gemäß § 203 Abs. 2 Nr. 5 StGB einer mit Strafe bewährten Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugehen oder auszunutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

(2) Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des Auftragnehmers mitarbeitenden Personen. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

(3) Der Auftragnehmer ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachtererstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder sein Auftraggeber ihn ausdrücklich und schriftlich von der Schweigepflicht entbindet.

(4) Der Auftragnehmer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

6. Urheberrechtsschutz

(1) Der Auftragnehmer behält an den von ihm erbrachten Leistungen, soweit sie urheberrechtsfähig sind, das Urheberrecht.

(2) Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.

(3) Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder Textkürzung ist dem Auftraggeber nur mit Einwilligung des Auftragnehmers gestattet.

(4) Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung des Auftragnehmers. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszweckes des Gutachtens gestattet.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Auftragnehmer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs.I, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Stellungnahme, Gutachten und dgl.) des Auftragnehmers enthalten sind, können jederzeit vom Auftragnehmer auch Dritten gegenüber berichtet werden. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Auftragnehmer tunlichst vorher zu hören.

8. Zahlung und Zahlungsverzug

(1) Das vereinbarte Honorar wird mit Zugang des Gutachtens beim Auftraggeber fällig. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachname ist zulässig.

(2) Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Basiszins zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer.

(3) Gegen Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

9. Fristüberschreitung

(1) Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens beginnt i. d. R. mit Vertragsabschluss. Benötigt der Auftragnehmer für die Erstellung des Gutachtens Unterlagen des Auftraggebers oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses. Wird seitens des Auftragnehmers während der Bearbeitung des Auftrags festgestellt, dass weitere Unterlagen angefordert werden müssen, beginnt die Frist nach Eingang des zuletzt eingegangenen Dokuments.

(2) Bei der Überschreitung des Ablieferungstermins kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzuges des Auftragnehmers oder der vom Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.

(3) Der Auftragnehmer kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der Auftraggeber kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem Auftragnehmer die Erstellung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem Auftragnehmer ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

(4) Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugsschadensersatz nur verlangen, wenn dem Auftragnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

10. Kündigung

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

(2) Wichtige Gründe, die den Auftraggeber zur Kündigung berechtigen, sind unter anderem ein Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstellung.

(3) Wichtige Gründe, die den Auftragnehmer zur Kündigung berechtigen, sind unter anderem Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers; Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf den Auftragnehmer, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann; wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät; wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät; wenn der Auftragnehmer nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm zur Erfüllung des Auftrags die nötige Sachkunde fehlt oder der Auftragsinhalt unter einen anderen Bestellungstenor fällt.

(4) Im Übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.

(5) Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist.

(6) In allen anderen Fällen behält der Auftragnehmer den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40% des Honorars, für die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

11. Gewährleistungen

(1) Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur kostenlose Nachbesserung des mangelnden Gutachtens verlangen.

(2) Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.

(3) Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch.

(4) Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

12. Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüberhinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei Nachbesserungen entstehen.

(2) Die Rechte des Auftraggebers aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in § 9 abschließend geregelt.

(3) Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 639 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim Auftraggeber.

13. Vergütung

(1) Der Auftragnehmer hat neben seiner Gebühren- und Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersättigung verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer entsprechend in Textform informieren.

15. Streitschlichtungen

Der Auftragnehmer ist nicht bereit, an Streitbeteiligungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

16. Anzuwendendes Recht

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieser Vertragsbedingungen gilt der Sitz des Sachverständigen als Gerichtsstand.